A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Abstandsflächenregelungen

2.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

3. Art der baulichen Nutzung

3.1 Das Planungsgebiet ist teilweise festgesetzt:

3.1.1 als beschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO

3.1.1.1 Im beschränkten Industriegebiet GIb1 sind nur Betriebe und Anlagen mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von LWA" = 65 dB(A) am Tag und LWA" = 45 dB(A) in der Nacht zugelassen.

3.1.1.2 Im beschränkten Industriegebiet GIb2 sind nur Betriebe und Anlagen mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von LWA" = 65 dB(A) am Tag und LWA" = 60 dB(A) in der Nacht zugelassen.

3.1.2 als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

3.1.2.1 Im Industriegebiet GI sind nur Betriebe und Anlagen mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von LWA" = 65 dB(A) am Tag und LWA" = 65 dB(A) in der Nacht zugelassen.

3.2 Umgrenzung eines Grundstücksteiles, auf dem Gebäude, die anderen als Lagerzwecken dienen, nicht zugelassen sind. Lagerplätze, Parkplätze und dergleichen sind zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

4.1 Zulässig sind:

GRZ 0,8

GFZ 1,6

5. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise,

5.1 Baugrenze

5.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

5.3 Bauweise

5.3.1 0 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO mit möglicher Abweichung gem. Ziffer 5.3.1.1.

5.3.1.1 Die Länge von Gebäuden darf 50,0 m überschreiten, wenn seitliche Grenzabstände eingehalten werden. Gebäude die länger als 50,0 m sind, sind durch Vor- bzw. Rücksprünge zu gliedern.

5.3.2 Die zulässige Dachneigung beträgt 0 – 40°.

6. Wendeflächen, Stellplätze

6.1 Auf den Baugrundstücken sind ausreichend bemessene Flächen zum Wenden von Fahrzeugen oder Umfahrten und ausreichend Stellplätze für das zu erwartende Fahrzeugaufkommen herzustellen.

7. Verkehrsflächen

7.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen bestehend

7.2 Öffentliche Straßenverkehrsflächen geplant

7.3 Baumbepflanzung als Bestandteil der öffentlichen Erschließungsflächen mit etwaigem Standort

Pflanzqualität: Hochstämmiger Laubbaum (H), 3x verschult (3xv) Stammumfang (STU) 16.18 cm

7.4 vorhandene Gehölzgruppen und Hecken als Bestandteil der öffentlichen Erschließungsfläche, die zu erhalten sind

7.5 Öffentlicher Weg

7.6 Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg

7.7 Straßen- und Wegbegrenzungslinie

7.8 Anbaufreie Schutzzone ab Fahrbahnrand mit Vermaßung

7.9 Gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) und gem. Art. 23 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art, ausgenommen Einfriedungen in einer Entfernung bis zu 20 m entlang der Staatsstraße St 2272 und der Bundesstraße B 286 gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) wird ergänzent hingewiesen.

8. Einfriedungen

8.1 Einfriedungen dürfen als Zäune höchstens 2,50 m hoch, als Mauern oder Mauersockel höchstens 0,80 m hoch sein.

8.2 Farbanstriche von Einfriedungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbtönen auszuführen.

8.3 Die Einfriedungen sind mit blühenden und früchtetragenden heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

8.4 Entlang der klassifizierten Straßen (B 286/St 2272) sind die Grundstücke mit tür- und torlosen Einfriedungen zu versehen, so dass keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu diesen Straßen möglich sind.

9. Zulässige Ausführung der Gebäude

9.1 Für Farbanstriche sind gedeckte Farbtöne zu wählen.

9.2 Die Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind in roter oder rotbrauner Farbe auszuführen.

Begrünte Dächer sind ebenfalls möglich.

Es sind nachstehende Dacheindeckungen zugelassen:
Ton- bzw. Betondachsteine, Faserzementplatten, beschichtetes Metall und Kunststofflichtplatten.

10. Gebäudeeinstellungen

10.1 Die O.K. der Kellerdecke der Gebäude im Rohbau darf das Gelände nicht mehr als 1,30 m übersteigen.

11. Solaranlagen

11.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulässig.

12. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

12.1 Öffentlicher Graben

13. Aufschüttungen und Abgrabungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

13.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind zugelassen.

14. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

14.1 Fläche für die Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB nachstehender Zweckbestimmung:

14.2 Elektrizität (Umformerstation)

14.3 Abwasser (Regenrückhaltebecken)

B) Nachrichtliche Übernahmen

1. Baubeschränkungszone

1.1 Baubeschränkungszone mit Vermaßung

1.2 Gem. § 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) bedürfen im Bereich der an die anbaufreie Zone (siehe Ziffer A) 7.9) anschließenden 20 m breiten Baubeschränkungszone (20 – 40 m entlang der B 286 gemessen vom äußeren Farbahnrand) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Anzeigen der Zustimmung durch das Straßenbauamt Schweinfurt, wenn bauliche Anlagen in diesem Bereich errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

C) Hinweise zur baulichen Ordnung

1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

2. Vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen

3. 224 Grundstücks- und Flurnummern

4. Vorhandene Gebäude

5. Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser, Dränagen

5.1 Schutz vor Grundwasser
Soweit durch geeignete Untersuchungen festgestellt wird, daß der Grundwasserstand in Baugruben über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschosse mit geeigneten Maßnahmen z.B. wasserdichten Wannen zu schützen. Grundwasserschwankungen von ca. 1 m sollten berücksichtigt werden.

Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

5.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Es wird empfohlen:
- Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Die Belagswahl für die Freiflächen ist primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, etc., auszurichten.
- Unverschmutztes Oberflächenwasser (von Dach- und Hofflächen) evtl. zur Regenwassernutzung in Sammelbehältern aufzufangen oder, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, zu versickern. Die Überläufe von Versickerungssystemen können an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Für die Versickerungssysteme werden folgende Größen empfohlen:

Sammelbehälter:	mind. 2,5 cbm pro 100 qm Dach- oder Hoffläche
Begrünte Mulden:	mind. 1,5 cbm Muldenvolumen pro 100 qm Dach- oder Hoffläche
Schotterrigolen:	mind. 3,6 cbm pro 100 qm Dach- oder Hoffläche

5.3 Verschmutztes Oberflächenwasser

Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

5.4 Dränungen

Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

Angeschnittene Dränstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und wieder zusammenzuschließen.

6. Denkmalschutz

6.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

7. Straßenverkehrsflächen geplant

10,50
0,5 | 6,50 | 3,50
Fahrbahn
Schrammbord
Mehrzweckstreifen (Bäume, Parkflächen, Ausweichstellen, Gehweg)

8. Immissionsschutz

8.1 Bei der Genehmigung von Anlagen, die mit Lärm oder/und luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind und für Wohnungen oder Wohnhäuser ist gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO die untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

9. Baugenehmigung

9.1 Bei der Baugenehmigung gewerblicher Vorhaben ist gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

10. Etwaiger Fahrbahnrandverlauf in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

11. Höhenlinien

D) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünfläche

1.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Pflanzgeboten. Mit der Zweckbestimmung Baugebietseingrünung.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 Ausgleichsflächen die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt sind:

2.1.1 A1 Ausgleichsfläche 1
Am Kreisverkehr im Südosten:
Ziele/Maßnahmen:
Neuschaffung und Entwicklung eines Feldgehölzes mit Kraut- und Strauchsaum

2.1.2 A2 Ausgleichsfläche 2
Grünstreifen entlang des Gewerbegebietes im Süden:
Ziele/Maßnahmen:
Neuschaffung und Entwicklung von Baumhecken (5–6-zeilig) mit Kraut- und Grassaum, naturnähere Grabengestaltung. Die vorgesehenen Wiesenflächen und Krautsäume sind extensiv (ohne Düngung, ohne Biozideinsatz, 1–2 schürig, Mähgutentfernung) zu pflegen bzw. zu nutzen.

2.1.3 A3 Ausgleichsfläche 3
Grünstreifen entlang des Gewerbegebietes im Westen:
Ziele/Maßnahmen:
Neuschaffung und Entwicklung von Baumhecken (4–5-zeilig) mit Kraut- und Grassaum Die vorgesehenen Wiesenflächen und Krautsäume sind extensiv (ohne Düngung, ohne Biozideinsatz, 1–2 schürig, Mähgutentfernung) zu pflegen bzw. zu nutzen.

2.1.4 A4 Ausgleichsfläche 4
Regenrückhaltebecken mit Umgriff:
Ziele/Maßnahmen:
Naturnahe Gestaltung mit Gehölzpflanzungen – Entwicklung eines naturnahen Ufersaumes mit Feucht- und Nasszonen, Hochstaudenfluren, Röhrichten. Das Regenrückhaltebecken ist in naturnaher Form zu gestalten (mit unterschiedlich geneigten Uferböschungen, Gumpen, geschwungenen Uferlinien, Wasserwechselzonen, Flach- und Tiefwasserzonen) und zu bepflanzen. Die Entwicklung von Uferröhrichten und Hochstaudenfluren ist durch Impfung mit geeigneten (autochtonen) Pflanzen aus dem Naturraum zu beschleunigen.

2.2 Ausgleichsflächen die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt sind:

Die Flächen und Maßnahmen sind als Anlagen 2 und 3 der Begründung zur Grünordnungsplanung rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.2.1 A5 Ausgleichsfläche 5
"Froschlöcher" (Fl.St.Nr. 277, Teilfäche)
Ziel:
Entwicklung und Pflege von Feucht- und Nasswiesensenken – Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Feucht- und Nasswiesen, insbesondere der "Brenndoldenwiesen"

Maßnahmen:
- Wiederherstellung von verfüllten Geländesenken durch Ausbaggerung
- Entwicklung durch natürliche Sukzession / Heugrassaat
- extensive Pflege: ein- bis zweischürig, ohne Biozideinsatz, ohne Düngung, Mähgut entfernen

2.2.2 A6 Ausgleichsfläche 6
"Point" (Fl.St.Nr. 223), zwischen Oberspiesheimer Weg und Unkenbach
Ziel:
Entwicklung einer auentypischen Wiesenmuldenlandschaft mit Nasswiesensenken

Maßnahmen:
- Modellierung von Geländemulden und Vertiefung bestehender Senken
- Umwandlung des Ackerlandes in Grünland (Einsaat)
- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesengemeinschaften: Impfung mit Mähgut angrenzender "Brenndoldenwiesen"
- extensive Pflege: ein- bis zweischürig, ohne Biozideinsatz, ohne Düngung, Mähgut entfernen

3. Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen:

3.1 großkroniger Laubbaum I./II. Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten gemäß Ziffer D) 8.3, Mindestgröße: H, 3 x verschult, Stammumfang 16 – 18 cm

3.2 4 landschaftliche Baumhecke mit etwaiger Standortbindung, mit Mindestangabe der Pflanzzeilen (4–6-zeilig, hier: 4-zeilig), Anteil der baumartigen Gehölze ca. 10%, Anteil der Sträucher ca. 90%. Bindung nach Arten gemäß Ziffer D) 8.3, (siehe hierzu beispielgebende Pflanzschemata und Schnitte in der Anlage 4 zur Begründung für die Grünordnung).
Mindestgröße Sträucher: verschulte Sträucher (vStr) 70 – 90 cm;
Mindestgröße Heister (Hei), 2 x verschult, 150/200 cm;

3.3 Feldgehölzpflanzung
Anteil der baumartigen Gehölze ca. 10%, Anteil der Sträucher ca. 90 %. Bindung nach Arten gemäß Ziffer D) 8.3, (siehe hierzu beispielgebende Pflanzschemata und Schnitte in der Anlage 4 zur Begründung für die Grünordnung).
Mindestgröße Sträucher: verschulte Sträucher (vStr) 70 – 90 cm;
Mindestgröße Heister (Hei), 2 x verschult, 150/200 cm;

4. Pflanzgebote auf privaten Flächen

4.1 Laubbaum I./II. Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahlen und Arten gemäß Ziffer D) 8.3, (mind. 3 Bäume je 2.500 qm Grundstücksfläche),
Mindestgröße: H, 3 x verschult, Stammumfang 16 – 18 cm

4.2 landschaftliche Hecken und Gehölzgruppen entlang der Grundstücksgrenzen auf mindestens 30% der Grenzlänge, mindestens 2-zeilige Pflanzung, (Entwicklungsbreite mind. 3 m) Bindung nach Arten gemäß Ziffer D) 8.3.
Mindestgröße Sträucher: verschulte Sträucher (vStr) 70 – 90 cm;
Mindestgröße Heister (Hei), 2 x verschult, 150/200 cm;

5. Gestaltungsplanung/Durchführung

5.1 Für die Ausgleichsfächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) Gestaltungspläne zu erstellen bzw. Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen.
Die zeichnerisch und textlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind dabei zu beachten.

6. Vollzugsfristen

6.1 Die externen Ausgleichsmaßnahmen A 5 und A 6 sind spätestens 2 Jahre nach Erschließungsbeginn abzuschließen. Die sonstigen Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 4 sind bei abschnittsweiser Erschließung spätestens zwei Jahre nach Erschließung des zugeordneten Abschnitts durchzuführen.
Die verbindlichen Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude und Erschließungsanlagen zu vollziehen.

7. Erhaltungsgebote

7.1 Unter Erhaltung wird verstanden: Die unter Ziffer A) 7.4 als zu erhaltend festgesetzten Bäume und Gehölze sind wie sämtliche Pflanzungen vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen sind diese durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzten.

8. Pflanzgebote

8.1 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

8.2 Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mindestens 8 qm Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.
Die Pflanzabstände bei Heckenpflanzungen betragen 1,0 – 1,5 m.

8.3 Pflanzenauswahl
Die festgesetzten Pflanzungen sind ausschließlich mit standortheimischen Arten auszuführen. Die Auswahlliste (Anlage 5 zur Begründung für die Grünordnung), sowie die beigefügten Schemaschnitte und Pflanzschemata (Anlage 4 zur Begründung für die Grünordnung, Blatt 4.1 – 4.4) sind als Bestandteil der Festsetzungen zu beachten.
Zusätzlich zu den durch Planzeichen festgesetzten heimischen Pflanzenarten sind innerhalb der Heckenpflanzungen gemäß Ziffer D) 4.2 auch gärtnerisch beeinflusste Zier- und Nutzpflanzen bis zu einem Anteil von max. 10% zulässig.
Die Verwendung fremdländischer Nadelgehölze ist nicht zulässig.

9. Weitere Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen

9.1 Neue Pflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe sind nur in der Form zugelassen, dass die Bepflanzung entsprechend der endgültigen Wuchshöhe zum Gleis hin abgestuft werden muß. Hierbei muß der Abstand zum Gleis größer als die Endwuchshöhe der Pflanze sein.

9.2 Gehölze und Hecken die entfallen

E) Hinweise zu Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen

1.1 Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sollten in extensiver Form gepflegt und unterhalten werden.
Die Wiesen- und Rasenflächen sollten als Magerwiesen ohne Düngung, ohne Herbizideinsatz und mit max. 2-maliger jährlicher Mahd entwickelt werden. Die Einsaat erfolgt als Erosionsschutzsaat (max. 10 g/qm) mit Extensivrasenmischung.

2. Regenrückhaltebecken

2.1 Im Hinblick auf die Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sollte bei der Gestaltungsplanung und künftigen Unterhaltung die Untere Naturschutzbehörde eingeschaltet werden, um die Funktion sicherzustellen.

3. Fassadenbegrünung

3.1 Insbesondere lange, ungegliederte Gebäudefassaden sollten durch vegetative Begrünungsmaßnahmen gegliedert werden. Eine Auswahlliste geeigneter Klettergehölze findet sich im Anhang der Begründung (Anlage 5).

4. Gehölzpflanzungen

4.1 Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut und Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.

5. Dachbegrünung

5.1 Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

6. Freiflächengestaltungsplan

6.1 Als Bestandteil der Baueingabe oder anderer Genehmigungsplanungen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit folgenden Eintragungen zur Genehmigung vorzulegen:
- Nachweis der festgesetzten Pflanzgebote (Massen, Arten, Qualitäten der Gehölze)
- Art und Umfang der Beläge und Vegetationsflächen
- Art und Umfang der Einfriedung

☒ Die untere Immissionsschutzbehörde und
☒ das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
haben verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind.
Immissionsschutz: nur bei Anlagen, die mit Lärm / luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind und bei Wohnungen und/oder Wohnhäusern

Gerolzhofen, 10.07.2000
Geändert und ergänzt: 27.10.2000
Ergänzt: 28.12.2000

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:
Dipl.Ing. Irmgard Krammer

Elfershausen-Engenthal, 10.07.2000
Geändert und ergänzt: 27.10.2000
Ergänzt: 28.12.2000

Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42-97725 Elfershausen

Bearbeitet:
Dipl.Ing. Martin Beil

Für die Gemeinde:
Sulzheim, den 19.01.2001
GEMEINDE SULZHEIM

Mergler, 1. Bürgermeister

Stempel: BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT · BY AK · 29 054

Stempel: BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · LANDSCHAFTS-ARCHITEKT · BY AK · 172 432

GEMEINDE SULZHEIM
GEMEINDETEIL ALITZHEIM
LKR. SCHWEINFURT

Bebauungsplan Nr. 80/31 mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet "An der B 286"

M = 1 : 1000

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.09.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.07.2000 hat in der Zeit vom 24.07.2000 bis 11.08.2000 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2000 bis 27.12.2000 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Sulzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.12.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.12.2000 als Satzung beschlossen.

5. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 29.12.2000 ist am 14.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft in Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Sulzheim, den 19.02.2001
GEMEINDE SULZHEIM
Mergler, 1. Bürgermeister